ZBB 2000, 339

BGB §§ 154, 364

Wirksamer Scheckbegebungsvertrag mit Gläubiger des Verkäufers bei Entgegennahme des Schecks durch Mehrpersonenvertreter

BGH, Urt. v. 12.07.2000 – VIII ZR 99/99 (OLG Dresden), ZIP 2000, 1719 = WM 2000, 1857

Leitsatz:

Ist in einem Kaufvertrag vereinbart, daß die Kaufpreiszahlung mit schuldbefreiender Wirkung zugunsten eines Gläubigers des Verkäufers erfolgen soll, so kommt ein Scheckbegebungsvertrag bei Entgegennahme von Schecks durch einen Mehrpersonenvertreter auch dann mit dem Gläubiger zustande, wenn der Verkäufer als Zahlungsempfänger auf dem Scheck angegeben ist.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG